

## **Verordnung des Umweltministeriums über die Einrichtung eines Hochwassermelddienstes**

Vom 28. März 1972

§ 1 - Einrichtung eines Hochwassermelddienstes 16.06.2007

§ 2 - Aufhebung von Rechtsvorschriften 01.06.1972

§ 3 - Inkrafttreten 01.06.1972

Auf Grund von § 85 Abs. 3 Satz 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 25. Februar 1960 (Ges. Bl. S. 17) wird verordnet:

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 1

Einrichtung eines Hochwassermelddienstes

(1) Es wird ein Hochwassermelddienst eingerichtet für

den Bodensee;

den Rhein und seine Nebenflüsse Wutach, Wiese, Dreisam-Elz-Leopoldskanal, Kinzig, Rench, Murg, Weschnitz;

den Neckar und seine Nebenflüsse Eyach, Fils, Rems, Murr, Nagold-Enz, Kocher, Jagst;

den Main und seinen Nebenfluß Tauber;

die Donau und ihre Nebenflüsse Breg und Iller.

(2) Der Hochwassermelddienst soll sicherstellen, daß die zuständigen Behörden und Dienststellen über aufkommende Hochwassergefahren unterrichtet werden und die erforderlichen Abwehrmaßnahmen einleiten können.

(3) Örtliche Meldeeinrichtungen zur Warnung gefährdeter Betriebe und kommunaler Einrichtungen bleiben unberührt.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Hochwassermelddienstes (Hochwassermeldeordnung) trifft das Umweltministerium.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 2

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entsprechen oder widersprechen.

[zum Seitenanfang](#) | [zur Einzelansicht](#)

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1972 in Kraft.

In Vertretung

Dr. Roser